

vff-Venner folk frühling e.V.

Die Satzung des Vereins



§ 1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG	2
§ 2 VEREINSZWECK	2
§ 3 SELBSTLOSIGKEIT	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 BEITRÄGE	4
§ 6 ORGANE DES VEREINS	4
§ 7 PRÄSIDIUM	4
§ 8 GESAMTVORSTAND	5
§ 9 VORSTAND GEM. § 26 BGB	6
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT	8
§ 12 VEREINSORDNUNGEN	8
§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN	8
§ 14 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN	9
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBILDUNG	9
§ 16 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: „vff-Venner folk frühling e. V. "
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Venne.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege von Lied, Folk, plattdeutsche und Weltmusik als Kulturgut zur Förderung der internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Programme und Projekte.

Dazu gehören:

- entsprechende allgemein zugängliche, unentgeltliche Informationsangebote,
- die Kooperation mit einem Netzwerk ähnlich orientierter nationaler und internationaler Organisationen,
- die Durchführung von allgemein zugänglichen Seminaren, die der Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens dienen, der besseren Kenntnis des eigenen regionalspezifischen wie auch europäischen Erbes sowie die Schärfung des Bewusstseins der Zugehörigkeit zu einer sich wandelnden multikulturellen Gemeinschaft,
- die Unterstützung von Vorhaben, die der musikalischen und musikwissenschaftlichen Weiterbildung des Nachwuchses vor dem Hintergrund des Vereinszweckes dienen.

- 2.2. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke auch eigene Einrichtungen betreiben und hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen.
- 2.3. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke in den einzelnen Bundesländern Landesverbände gründen, oder bestehende Landesorganisationen unter Beibehaltung ihres Namens als assoziierte Landesvereine mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben betrauen. Die Landesvereine unterstehen dem Gesamtvorstand.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- 4.3. Das Aufnahmegesuch einer Person mit beschränkter Geschäftsfähigkeit ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, sowie einen Mitgliedsausweis.
- 4.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Gesamtvorstand zurück zu geben. Wird der Ausweis nicht zurückgegeben ist eine Gebühr in Höhe von einem Jahresbeitrag zu zahlen.

- 4.7. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 4.8. Ein Mitglied kann durch Erklärung des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- 4.9. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5.2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen, sowie die Zahlweise und Fälligkeit festzulegen.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind: das Präsidium,
der Gesamtvorstand,
die Mitgliederversammlung

§ 7 Präsidium

- 7.1. Das Präsidium ist ein Ehrenrat ohne juristische Binnen- oder Außenwirkung. Die Mitglieder des Präsidiums beraten den Gesamtvorstand.

- 7.2. Der Gesamtvorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen für das Präsidium vor. Eine Person wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 7.3. Über die Anzahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
- 7.4. Die Mitgliedschaft im Präsidium unterliegt keinen Zeitbeschränkungen. Sie erlischt nach einvernehmlicher Absprache mit dem Gesamtvorstand.

§ 8 Gesamtvorstand

- 8.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens neun Personen mit folgenden Funktionen: 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Kassenführung, Protokollführung, sowie bis zu fünf Personen für den Beisitz.
- 8.2. Eine Personalunion ist unzulässig.
- 8.3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 8.4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand sich um höchstens ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ergänzen.
- 8.5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 8.6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die Person einberufen, die den 1. Vorsitz innehat. Bei deren Verhinderung, die den 2. Vorsitz innehat.
- 8.7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.8. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern

- 8.9. Der Gesamtvorstand kann Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Er muss diese Satzungsänderungen den Mitgliedern auf der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.
- 8.10. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.11. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und von der Person zu unterschreiben, die den 1. Vorsitz innehat.

§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB

- 9.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Personen vertreten, die den 1. Vorsitz und den 2. Vorsitz innehaben.
- 9.2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 9.3. Zur Kreditaufnahme über einen Betrag von bis zu insgesamt 40.000,- € ist der Vorstand berechtigt. Bei Krediten über 40.000,-€ bedarf die Kreditaufnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Vereinsversammlung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 10.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Person, die den Vorsitz innehat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Mitgliedsadresse gerichtet ist.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des

Gesamtvorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt für jeweils zwei Jahre eine Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Kassenprüfung, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss auf rechnerischer Richtigkeit zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Des Weiteren bestellt sie eine Person für die Stellvertretung zur Kassenprüfung.

10.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- die Aufgaben des Vereins,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- Satzungsänderungen,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Aufnahme von Darlehen über 40.000,00 Euro,
- An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
- die Auflösung des Vereins.

10.6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.

10.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

10.9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

- 11.1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich war.
- 11.2. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 11.3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 11.4. Weitere Einzelheiten regelt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins.

§ 12 Vereinsordnungen

- 12.1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- 12.2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 12.3. Alle Vereinsordnungen, sowie deren Änderungen und Aufhebungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der nach Erlass der Verordnung folgenden Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann bei der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen,

und der Einladung der neue Satzungstext beigefügt wurde.

- 13.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Er muss diese Satzungsänderungen den Mitgliedern auf der folgenden einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- 14.1. Die bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von der jeweilig leitenden Person (Vorsitz), sowie von der Protokollführung der Sitzung, zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 15.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 15.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vereinsmitglieder mit nachfolgender Funktion als Liquidatoren des Vereins bestellt:
1. Vorsitz, Kassenführung
- 15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreismusikschule Osnabrück e.V., eingetragen am Amtsgericht Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.2.2020 beschlossen.
- 16.2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Venne, 28. Februar 2020

(Ort, Datum)